

Satzung des Sommerfühl e.V. (Stand: 23.02.2017)

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sommerfühl“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Feuchtwangen.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege junger Kultur und Kunst im Feuchtwanger Land und angrenzenden Gebieten in gemeinnütziger Weise und solidarischer Zusammenarbeit
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere eigene Kultur- und Kunstveranstaltungen durchführen, an weiteren Kultur- und Kunstveranstaltungen anderer Träger mitarbeiten und unterstützend tätig werden, eigene Veröffentlichungen tätigen, sowie Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen die an ähnlichen Aufgaben arbeiten schaffen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe

Der Verein hat als Organe den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem 3. Vorsitzenden,
 - zwei Beisitzenden
 - sowie einem/einer SchatzmeisterIn.
- (2) Dem/der SchatzmeisterIn obliegt zugleich die Aufgabe der Schriftführung und Protokollerstellung. Gegebenenfalls kann diese Aufgabe auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein volles Kalenderjahr gewählt. Sie amtieren unabhängig davon jeweils bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. und 3. Vorsitzende. Es sind von diesen jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam berechtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet über den Vereinshaushalt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

- hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
 - (8) Der Vorstand lädt schriftlich, per Email oder per Telefon sowie ggf. durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen.
 - (9) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Davon unberücksichtigt bleibt ein Ersatz von Auslagen in angemessenem Umfang sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
 - (10) Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

§6 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Wirksamwerden des Beschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied in diesem Fall das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann mit einfacher Mehrheit gegen einen Ausschluss entscheiden.
- (6) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und erfolgter einmaliger Ermahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (8) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muß vor dem jeweiligen Vereinsjahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dazu lädt der Vorstand gem. §5 Absatz 8 dieser Satzung mindestens zwei Wochen vorher ein. In der Einladung wird über die vorgesehene Tagesordnung informiert.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den/die KassenprüferIn für 1 Jahr.
 - Entscheidung über Ausschließungsbeschlüsse sofern ein betroffenes Vereinsmitglied in die Berufung geht.
 - Beschlüsse über Empfehlungen an den Vorstand.

- Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - Beschluß über Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (11) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - (12) Die Mitglieder haben das Recht, unter der Nennung von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung unterstützen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorab zu benennen.
 - (13) Die Sitzungsleitung in Mitgliederversammlungen sollte von einem Mitglied des Vorstandes übernommen werden.
 - (14) Eine Satzungsänderung ohne vorangegangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen.
 - (15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert

§7 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- (1) Innerhalb des Vereins können zur Bewältigung bestimmter Aufgaben oder zu verschiedenen Themenkomplexen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften können aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem Sprecher einer AG mit einfacher Mehrheit die einmalige oder mehrmalige Teilnahme an Sitzungen des Vorstands gestatten.
- (4) Ist der Sprecher berechtigt an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, so hat er dort Beratungs- und Rederecht. Er ist jedoch dort nicht stimmberechtigt.

§8 – gestrichen -

§9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der/die SchatzmeisterIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/einen KassenprüferIn.
- (2) Deren/dessen Aufgabe ist die Rechnungsprüfung worüber er/sie der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendkulturarbeit.

§12 Passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied bzw. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag für eine passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit einer passiven Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne von §6 dieser Satzung und §38 des BGB erworben; Passivmitglieder bzw. Fördermitglieder sind dem Verein anderweitig nahe stehende Personen.

- (4) Es werden Beiträge für passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder erhoben. Das passive Mitglied bzw. Fördermitglied entscheidet selbst über die Höhe seines Beitrages, empfohlen wird aber ein Betrag der sich am Beitrag für reguläre Mitglieder orientiert.
- (5) Die Passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft schließt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit ein gem. §6 Absatz (4). Passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder sind nicht wählbar für Posten der Vorstandschaft.
- (6) Passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben in dieser Rederecht.
- (7) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und erfolgter einmaliger Ermahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Passiven Mitglieds bzw. Fördermitglieds beschließen.
- (8) Die Passive Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss vor dem jeweiligen Vereinsjahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Frauen wie für Männer.